



SACHSEN-ANHALT
LANDESVERWALTUNGSAMT

3. Vergabekammer
beim Landesverwaltungsamt

Beschluss

AZ: 3 VK LSA 10/13

Halle, 18.06.2013

§ 19 Abs. 2 Satz 4 LVG LSA

§ 16 Abs. 2 Nr. 1 VOB/A

- Unbegründetheit des Nachprüfungsantrages

- rechtmäßiger Ausschluss des Angebots der Antragstellerin

Der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin ist unbegründet, da sie eine Verletzung ihrer Rechte im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 4 LVG LSA nicht geltend machen kann.

Das Angebot der Antragstellerin ist einer Zuschlagserteilung nicht zugänglich, da es gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 VOB/A von der Wertung auszuschließen ist. Sie hat ihre Eignung nicht nachgewiesen, da sie eine unvollständige und zudem nicht zweifelsfreie Eigenerklärung – Formblatt 124 – sowie das Formblatt EVB – LVG LSA unvollständig ausgefüllt abgegeben hat.

Die Antragsgegnerin hat hier zu Recht festgestellt, dass das Angebot der Antragstellerin von der Wertung auszuschließen ist und somit ihrer Beanstandung nicht abgeholfen.

In dem Nachprüfungsverfahren der

.....

Antragstellerin

gegen die

.....

Antragsgegnerin

wegen

des gerügten Vergabeverstößes in der Öffentlichen Ausschreibung zur Baumaßnahme Wasserturm,, Errichtung von Stark- und Schwachstromanlagen, Vergabenummer, hat die 3. Vergabekammer unter Mitwirkung des Vorsitzenden Oberregierungsrat, der hauptamtlichen Beisitzerin Frau und des ehrenamtlichen Beisitzers Herrn beschlossen:

1. Der Nachprüfungsantrag wird zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Verfahrenskosten (Gebühren und Auslagen) beziffern sich auf Euro.

Gründe

I.

Mit Veröffentlichung im Ausschreibungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt am schrieb die Antragsgegnerin im Wege der Öffentlichen Ausschreibung auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) die Vergabe der Errichtung von Stark- und Schwachstromanlagen zur Baumaßnahme Wasserturm, Vergabenummer, aus. Submission war am, 11.00 Uhr. Das Ende der Zuschlags- und Bindefrist war am Sie wurde von der Antragsgegnerin bis zum verlängert.

Ausweislich der Veröffentlichung und Ziffer 4.1 des Aufforderungsschreibens zur Abgabe eines Angebots, Formblatt 211, bestand für die Bieter die Möglichkeit, den Nachweis ihrer Eignung durch einen Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) zu erbringen. Gleichbedeutend war die Vorlage einer Bescheinigung der Eintragung in das Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis derstadt oder der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt. Bei Einsatz von Nachunternehmen war auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder sie die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Nicht präqualifizierte Unternehmen hatten zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen waren die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reichte die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, aus. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, waren die Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Außerdem hatten die Bieter gemäß der Veröffentlichung und Ziffer 4.2 des Aufforderungsschreibens mit dem Angebot die Erklärung gem. RdErl. des MW vom 21. November 2008 -41 -32570/3 MBl. LSA Nr. 16/2009 vom 11. Mai 2009 einzureichen. Zudem war auf Verlangen der Vergabestelle ein Nachweis über eine bestehende Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen. Ebenfalls waren mit dem Angebot die Formblätter 221 (Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation) oder 222 (Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme) und 223 (Aufgliederung der Einheitspreise) einzureichen.

Nebenangebote waren entsprechend Ziffer 7 des Aufforderungsschreibens nicht zugelassen.

Zum Submissionstermin am, 11:00 Uhr, lagen sechs Hauptangebote und ein Nebenangebot vor.

Die Antragstellerin reichte zum Submissionstermin ein Angebot in Höhe von Euro brutto ein. Damit hatte sie das Angebot mit dem günstigsten Preis abgegeben. Sie hat am Eröffnungstermin persönlich teilgenommen.

Die Antragstellerin ist nicht präqualifiziert. Für die Beurteilung ihrer Eignung legte sie das Formblatt 124 - Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen - vor. In der

Eigenerklärung fehlen Angaben zur Eintragung in das Handelsregister und Angaben zu laufenden Insolvenzverfahren und Liquidation. Zudem enthält das Formblatt Eintragungen zum Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre ohne Angabe der Jahreszahl in Höhe von Euro, Euro und Euro. Außerdem fehlen im Formblatt EVB – LVG LSA Erklärungen zu § 4 LVG LSA über Angaben des Personals. Die Bewerbererklärung der Antragstellerin und die ausgefüllten Formblätter 221, 222 und 223 sind im Angebot enthalten.

Im Formblatt 233 ist für Ziffer 5 – Einbruchmeldeanlage - des Leistungsverzeichnisses ein Nachunternehmen eingetragen. Die geforderte Eigenerklärung, Formblatt 124, sowie die Bewerbererklärung für den Nachunternehmer liegen dem Angebot nicht bei. Auch eine Präqualifikationsnummer ist für den Nachunternehmer nicht angegeben.

Mit Schreiben vom 24. April 2013 teilte die Antragsgegnerin gemäß § 19 LVG LSA der Antragstellerin mit, dass ihr Angebot nicht berücksichtigt werden solle, da begründete Zweifel an der Eignung im Hinblick auf die Fachkunde, die Leistungsfähigkeit und die Zuverlässigkeit bestehen. Es sei beabsichtigt, den Zuschlag am an die Firma zu erteilen.

Daraufhin rügte die Antragstellerin am 24. April 2013 die Nichtberücksichtigung ihres Angebotes. Sie wies darauf hin, dass die von der Antragsgegnerin aufgestellten Behauptungen zur Eignung ihres Unternehmens in Bezug auf Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit ungerechtfertigt seien und es einer sachlichen Prüfung bedürfe. Sie trägt vor, dass ihr Unternehmen seit bei dem Versorgungsunternehmen eingetragen und spätere Eintragungen in verschiedenen Bundesländern gefolgt seien.

Weiterhin verwies sie auf jährliche zertifizierte Weiterbildungsmaßnahmen. Außerdem sei die Firma ein Innungsbetrieb, der E-Check Prüfungen nachweisen müsse und die Antragstellerin seit als Elektromeister selbstständig tätig sei. Der Personalbestand belaufe sich zwischen 10 und 25 Angestellten und 6 Lehrlingen. Zurzeit werde der Betrieb verkleinert, was an der Auftragslage liege. Eine Erhöhung der Mitarbeiterzahl sei jedoch jederzeit möglich.

Zudem trägt die Antragstellerin vor, dass die Leistungsfähigkeit von der Baubeauftragung, dem Baufortschritt und der Abstimmung zwischen Auftraggeber, Planer, der Industrie und ihrer Firma sowie der Koordinierung mit anderen Gewerken, wo die Arbeiten zusammenlaufen, abhängig sei.

Bis zur Klärung des Sachverhaltes möge die Antragsgegnerin die für den 03. Mai 2013 geplante Zuschlagserteilung aussetzen.

Gemäß § 19 Abs. 2 LVG LSA übermittelte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 30. April 2013 die Vergabeakten der 3. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt am 08. Mai 2013.

Die Antragsgegnerin trägt vor, dass die Antragstellerin am 24. April 2013 das Vergabeverfahren beanstandet habe. Nach Beurteilung der Ausführungen in diesem Schreiben halte die Antragsgegnerin weiter an ihrem Ausschluss wegen fehlender Eignung der Antragstellerin fest. Der Hinweis der Antragstellerin auf ihren Personalbestand stelle nicht die derzeitige Lage dar. Die Erfahrungen auf den aktuellen Baustellen, auf denen sie für die Antragsgegnerin tätig gewesen sei, ließen auf einen deutlich geringeren Personalbestand, insbesondere an ausgebildeten Elektrotechnikern, schließen. Zudem habe die Antragstellerin auch keine Angaben unter Punkt 1 (Anzahl der Beschäftigten, Auszubildende usw.) des Formblattes EVB LVG LSA gemacht und auch das Formblatt 124 – Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen – sei unvollständig ausgefüllt worden. Auf eine Nachforderung dieser Unterlagen sei bisher wegen der Ausschlussgründe auf Grund mangelnder Eignung verzichtet worden. Die Antragsgegnerin begründet den Ausschluss mit schlechten Erfahrungen, die sie mit der Antragstellerin in der Vergangenheit auf verschiedenen Baustellen gemacht habe. Hierzu hat sie entsprechende Unterlagen, wie

35 Aktenvermerke, Schriftverkehr, Bauberatungsprotokolle und Bilder zur Realisierung des ersten Bauabschnitts des Bauvorhabens Wasserturm vorgelegt. Wesentliche Grundlage zur Entscheidung des Ausschlusses der Antragstellerin seien jedoch die Erfahrungen aus dem Bauvorhaben „Umbau“, das mit einer Kündigung des Auftrages am 11. Mai 2013 wegen nicht vertragsgerechter Leistungserbringung endete.

Die Antragsgegnerin trägt vor, dass sie unter diesen Umständen die Eignung der Antragstellerin nicht erkenne und eine Abhilfe der Beanstandung durch sie nicht erfolge.

Am 27. Mai 2013 wurde die Antragstellerin zum Sachverhalt der fehlenden Eignung angehört. Hierzu hat die Vergabekammer das Schreiben der Antragsgegnerin vom 30. April 2013 übersandt und die Antragstellerin um schriftliche Stellungnahme gebeten.

Die Antragstellerin räumte in ihrer Stellungnahme vom 27. Mai 2013 ein, dass die aktuellen Baustellen Wasserturm und Stadtarchiv von ihr mit geringfügigen Mängeln abgearbeitet worden seien.

Die Antragstellerin beantragt,

den Ausschluss ihres Angebots für nicht rechtmäßig zu erklären.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag der Antragstellerin zurückzuweisen.

II.

Der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin ist zulässig, jedoch unbegründet.

Gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabegesetz – LVG LSA vom 19. November 2012, veröffentlicht im GVBI. LSA Nr. 23/2012, ausgegeben am 30.11.2012) ist die 3. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt für die Nachprüfung des vorliegenden Vergabeverfahrens örtlich und sachlich zuständig.

Die Antragsgegnerin ist öffentlicher Auftraggeber gemäß § 2 Abs. 1 LVG LSA. Der maßgebliche Gesamtauftragswert von 150.000 Euro bei Bauleistungen gemäß § 19 Abs. 4 LVG LSA ist überschritten.

Die Antragstellerin ist auch antragsbefugt. Sie hat durch die Abgabe eines Angebotes ihr Interesse am betreffenden Auftrag hinreichend bekundet.

Die Antragstellerin hat die von ihr behaupteten Verstöße gegen die Vergabevorschriften im Sinne von § 19 Abs. 1 und 2 LVG LSA gerügt.

Der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin ist unbegründet, da sie eine Verletzung ihrer Rechte im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 4 LVG LSA nicht geltend machen kann.

Das Angebot der Antragstellerin ist einer Zuschlagserteilung nicht zugänglich, da es gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 VOB/A von der Wertung auszuschließen ist. Sie hat ihre Eignung nicht nachgewiesen, da sie eine unvollständige und zudem nicht zweifelsfreie Eigenerklärung – Formblatt 124 – sowie das Formblatt EVB – LVG LSA unvollständig ausgefüllt abgegeben hat.

Die Antragsgegnerin hat hier zu Recht festgestellt, dass das Angebot der Antragstellerin von der Wertung auszuschließen ist und somit ihrer Beanstandung nicht abgeholfen.

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr.1 VOB/A ist bei einer öffentlichen Ausschreibung zunächst die Eignung der Bieter zu prüfen. Dabei sind anhand der vorgelegten Nachweise die Angebote der Bieter auszuwählen, deren Eignung die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Sicherheiten bietet. Dies bedeutet, dass sie die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen.

Die Antragstellerin hat das Formblatt 124 – Eigenerklärung – nicht vollständig und zudem nicht zweifelsfrei durch die Eintragungen des Umsatzes der letzten drei Geschäftsjahre der Firma in Höhe von Euro, Euro und Euro pro Jahr ausgefüllt sowie auch das Formblatt EVB LVG LSA unvollständig eingereicht.. Auch die Eigenerklärung des Nachunternehmers wurde mit dem Angebot nicht vorgelegt. So ist in § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A zwar geregelt, dass der Auftraggeber nachfordert, wenn geforderte Erklärungen oder Nachweise fehlen. Das bezieht sich aber ausdrücklich nur auf fehlende Nachweise, also solche, die körperlich fehlen. Eine einmal abgegebene Erklärung kann nicht nachträglich noch einmal nachgebessert werden, so dass sie dann den Anforderungen genügt. An einmal abgegebene Erklärungen ist der Bieter gebunden, er darf sie nicht abändern. Hat der Bieter mit dem Angebot Angaben zum Umsatz gemacht, wie vorliegend, die inhaltlich nicht ausreichend sind, würde die nachträgliche Vorlage ausreichender Unterlagen eine Änderung des Angebots beinhalten (OLG München, Beschluss vom 15.03.2012, Verg 2/12, VK Brandenburg, Beschluss vom 24.08.2012 – VK 25/12). Es ist nicht zulässig, unvollständig ausgefüllte Erklärungen nachträglich zu vervollständigen. Unvollständig ausgefüllte Erklärungen sind mit fehlenden Erklärungen im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A, die nachgefordert bzw. nachgereicht werden können, nicht gleichzusetzen. Etwas anderes gilt nur, wenn die Erklärung in formaler Hinsicht fehlerhaft war. Dies war hier nicht gegeben.

Eine nachträgliche Ergänzung der Formblätter 124 und EVB - LVG LSA ist hier nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 VOB/A unstatthaft. Gemäß § 15 Abs. 3 VOB/A sind Verhandlungen, besonders über die Änderung der Angebote nicht erlaubt. Das Gebot ausreichender Transparenz erfordert ebenso wie das Gebot der Gleichbehandlung aller Bieter, dass nur der Inhalt der eingereichten Angebote zur Grundlage der Vergabeentscheidung gemacht werden darf. Die Antragsgegnerin hat zu Recht nicht nachgefordert und somit nicht ermessensfehlerhaft gehandelt.

Die weitere Bewertung des hier eingereichten Schriftverkehrs der Antragsgegnerin in Bezug auf die fehlende Eignung aus vorangegangenen Aufträgen mit der Antragstellerin hält die erkennende Vergabekammer für entbehrlich, da sie zu keinem anderen Ergebnis führen würde.

Aus den dargelegten Gründen ist die Entscheidung der Antragsgegnerin gemäß § 19 Abs. 1 LVG LSA nicht zu beanstanden. Die Rechte der Antragstellerin werden durch diese Entscheidung nicht verletzt.

Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 19 Abs. 5 Satz 1 - 3 LVG LSA. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, da die Nachprüfung keinen Verstoß i.S.v. § 19 Abs. 5 Satz 4 LVG LSA festgestellt hat und die Antragstellerin zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 VwKostG LSA).

Kostenfestsetzung

Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der 3. Vergabekammer (§ 19 Abs. 5 Satz 2 LVA i.V.m. § 3 Abs.1 lfd. Nr. 3 und 4 AllGO LSA) und berücksichtigt dabei die wirtschaftliche Bedeutung des Gegenstandes der Vergabeprüfung. Die Gebühr beträgt mindestens 100,00 Euro, soll aber den Betrag von 1.000,00 Euro nicht überschreiten (§ 19 Abs. 5 Satz 3 LVG LSA i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 VwKostG LSA).

Die Gesamtkosten gliedern sich auf in Gebühren in Höhe von Euro (§ 19 Abs. 5 S. 3 LVG LSA) und Auslagen in Höhe von Euro (§ 14 Abs. 1 VwKostG LSA).

Die Einzahlung des Betrages in Höhe von **Euro** hat bis zum **19. Juli 2013** durch die Antragstellerin unter Verwendung des Kassenzzeichens auf das Konto 810 015 00 bei der Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt, Deutsche Bundesbank Magdeburg, BLZ 810 000 00, zu erfolgen.

Der ehrenamtliche Beisitzer, Herr, hat den Vorsitzenden und die hauptamtliche Beisitzerin der Vergabekammer ermächtigt, den Beschluss allein zu unterzeichnen. Ihm lag dieser Beschluss hierzu vor.

gez.

gez.